

Merkblatt zum Umgang mit Mund-Nasen-Bedeckungen (MNB) an Schulen in öffentlicher Trägerschaft

Die Verpflichtung aller zum Mitsichführen von MNB folgt aus Ziff. 3.3 der Allgemeinverfügung (AV) des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung des Betriebs von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, von Schulen und Schulinternaten im Zusammenhang mit der Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie vom 13. August 2020, Az. 15-5422/4.

Eine Verpflichtung zum Tragen von MNB im Unterricht gibt es nicht und kann durch die Schule auch nicht angeordnet werden; MNB können im Unterricht nur auf freiwilliger Basis getragen werden.

Zum Tragen von MNB **außerhalb des Unterrichts** sind verpflichtet:

- Personen, die in der Einrichtung nicht beschult werden oder an der Einrichtung nicht beschäftigt oder nur vorübergehend tätig sind (insbesondere Personensorgeberechtigte), (Ausnahme: Personen, die nachweislich - i. d. R. durch ärztliches Attest - nicht in der Lage sind, MNB zu tragen)
- andere Personen (insbesondere Schüler) dann, wenn der **Hygieneplan der Schule** gemäß § 36 Infektionsschutzgesetz dies regelt, s. Ziff. 3.3 AV.

Die Maßnahmen dienen dem Schutz der Gesundheit und des Lebens von Schülern, Lehrkräften etc.

Werden Verstöße gegen die Verpflichtung zum Tragen von MNB festgestellt, sind die betroffenen Personen auf die Verpflichtung hinzuweisen und ihnen ist Gelegenheit zu geben, die MNB anzulegen.

Leider sind unsere Vorräte an MNB erschöpft, da wir innerhalb von 10 Tagen mindestens 50 MNB ausgegeben haben. Zudem gehört die MNB zu den persönlichen Gegenständen eines Schülers und dafür ist nicht der Schulträger, sondern die Eltern zuständig.

Sollte der Pflicht zum Tragen einer MNB trotz des Hinweises nicht Folge geleistet werden, sind erwachsene Personen aufzufordern, das Schulgelände sofort zu verlassen. Wird dieser Aufforderung nicht nachgekommen, kann um polizeiliche Unterstützung ersucht werden. Bei minderjährigen Schülern sind die Personensorgeberechtigten zu informieren. Bis zur Abholung durch einen Personensorgeberechtigten oder Bevollmächtigten sind die minderjährigen Schüler in einem separaten Raum unterzubringen; die Aufsichtspflicht besteht bis zur Abholung fort.

Bei Verstößen an den Folgetagen ist entsprechend zu verfahren. Durch die Schulleitung ist zu prüfen, ob Ordnungsmaßnahmen gegenüber dem Schüler zu veranlassen sind und ein Antrag auf Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens wegen Verstoßes gegen die Schulpflicht zu stellen ist.